

(2) Rechtliche Stellung, Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst werden durch das Statut geregelt (s. Anlage).

§ 3

Der Struktur- und Stellenplan der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst wird nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplan **Wesens** (GBl. I S. 341) aufgestellt

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft

Berlin, den 3. Juli 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: A busch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentralen Werkstätten für bildende Kunst sind juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Zentralen Werkstätten sind dem Ministerium für Kultur unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Die Zentralen Werkstätten übernehmen in Übereinstimmung mit der Hauptabteilung Bildende Kunst des Ministeriums für Kultur und nach von ihr zu bestätigenden Jahresplänen Aufgaben auf allen Gebieten der bildenden Kunst in wissenschaftlich-theoretischer und künstlerisch-praktischer Hinsicht. Sie dienen dabei der praktischen Förderung des qualifiziertesten künstlerischen Nachwuchses. In Verbindung mit der Deutschen Akademie der Künste und dem Verband bildender Künstler Deutschlands gewähren sie den freischaffenden bildenden Künstlern individuelle Hilfe in der Praxis wie in der Theorie. Sie fördern das Laienschaffen auf dem Gebiet der bildenden Kunst und die entsprechende Erziehungsarbeit für alle Altersstufen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur der Zentralen Werkstätten ist der vom Minister für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes üben die Zentralen Werkstätten ihre Tätigkeit durch Mentoren für die einzelnen Fachgebiete und durch die notwendigen Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralen Werkstätten werden von einem Direktor geleitet, der ein anerkannter Künstler mit besonderer Qualifikation sein soll.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralen Werkstätten. Er handelt im Namen der Zentralen Werkstätten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Zentralen Werkstätten allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne der Zentralen Werkstätten und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern der Zentralen Werkstätten treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen, beauftragten Mitarbeiter der Zentralen Werkstätten sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich,

(5) Im Rechtsverkehr werden die Zentralen Werkstätten durch den Direktor allein vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter die Zentralen Werkstätten vertreten,

(6) Der Direktor bestellt seinen Stellvertreter.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Zentralen Werkstätten sind Haushaltsorganisationen

(2) Die für die Zentralen Werkstätten erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen der Zentralen Werkstätten werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, haben die Zentralen Werkstätten die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden. **

Berichtigung

Das Ministerium für Aufbau weist darauf hin, daß die Fußnote in der Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 (GBl. II S. 224) statt

* 2. Anweisung (GBl. II 1955 S. 327) richtig heißen muß

♦ 2. Anweisung (ZB1.1953 S. 441).